Gesetzentwurf zur LBO-Novelle 2017

Vorschriften zum barrierefreien Bauen
Änderungen nach Anhörung

Sitzung des Landesteilhabebeirates
am 11. Mai 2017
Sachstand des Bremischen Aktionsplanes
zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Kai Melzer
Oberste Bauaufsichtsbehörde

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Freie
Hansestadt
Bremen

Vorstellung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen im Gesetzentwurf der Bremischen Landesbauordnung (Brem LBO-17)

Umsetzungsstand LBO-Novelle:

Gesetzentwurf / Begründung erstellt (Stand 27.10.2016)

Anhörungsverfahren am 4. November 2016 eingeleitet

Anhörungsfrist bis 13. Januar 2017

Auswertung Anhörung im Frühjahr 2017

Änderungen des Gesetzentwurfes nach ressortinterner Abstimmung

Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens (Deputation / Senat / Bürgerschaft) nach Zustimmung der Ressortleitung

angestrebtes Inkrafttreten 1. Januar 2018

Vorstellung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen im Gesetzentwurf der Bremischen Landesbauordnung (Brem LBO-17)

Sachstand Anhörungsverfahren zum Barrierefreien Bauen:

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten vom 06.02.2017

Abstimmungsgespräch oberste Bauaufsichtsbehörde / Landesbehindertenbeauftragter am 21.03.2017

gebündeltes Antwortschreiben zum Umgang mit den Einwendungen zum Barrierefreien Bauen versandt am 22.03.2017

Reaktionen der Wohnungswirtschaft erhalten am 10.04.2017

nochmalige kritische Prüfung des Gesetzentwurfes mit Bitte um Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten am 11.04.2017

kurze Rückmeldung am 03.05.2017

abschließende Entscheidung durch Ressortleitung noch ausstehend

Vorstellung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen im Gesetzentwurf der Bremischen Landesbauordnung (Brem LBO-17)

1. Übernahme der Legaldefinition zur Barrierefreiheit aus der MBO-2012

keine Änderungen nach Anhörung

§ 2 (14) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

erweiterte Auslegung auch hinsichtlich der Rettungswege in öffentlich zugänglichen Gebäuden
(modifizierte Einführung der DIN 18040-1)

2. Barrierefreiheit von Gemeinschafts- und Außenanlagen

Änderungen nach Anhörung

§ 48 (2)

In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sind im Gebäude oder auf dem Baugrundstück in der Nähe des Hauseingangs **barrierefrei** erreichbare Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und andere Mobilitätshilfen herzustellen.
Jede Wohnung muss über einen ausreichend großen Abstellraum verfügen.

- *Barrierefreie Erreichbarkeit des Aufzuges von der öffentlichen Verkehrsfläche nach § 39 Absatz 4.*
- *aber keine verpflichtende Barrierefreiheit für alle Gemeinschaftsanlagen (Einschränkung der Aufzugspflicht nach § 39 Absatz 5 für oberste Geschosse)*

Vorstellung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen im Gesetzentwurf der Bremischen Landesbauordnung (Brem LBO-17

3. Einführung einer verbindlichen Quote „rollstuhlgerechter“ Wohnungen“

(Nummer 68 des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK)

Änderung der Quote in Anlehnung an § 48 Absatz 2 LBO-NRW

4. Ausweitung der barrierefrei nutzbaren Räume / Bereiche in barrierefrei erreichbaren Wohnungen

(Nummer 69 des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK)

keine Änderung nach Anhörung, Klarstellung zum Freisitz

Vorstellung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen im Gesetzentwurf der Bremischen Landesbauordnung (Brem LBO-17)

§ 50 (1) nachträglicher Modifizierungsvorschlag 11.04.2017

[1]In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses **einschließlich eines möglichen Freisitzes** barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; ausgenommen sind Abstell-, Funktions- sowie mehrfach vorhandene Sanitärräume.

[2]In Gebäuden, die nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Aufzüge haben, müssen alle Wohnungen nach Satz 1 barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

[3]Von den Wohnungen nach Satz 1 und 2 müssen in Gebäuden mit **mehr als acht Wohnungen eine und bei mehr als 20 Wohnungen mindestens zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein**. → *neue Zusatzanforderung ® nach DIN 18040-2*

[4] Die Verpflichtung nach Satz1 kann auch durch entsprechende Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.

[5]§ 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

5. Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden - Anpassung der Regelungssystematik an die MBO-2012

keine Änderungen nach Anhörung

§ 50 (2)

(2) [1]Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

[2]Diese Anforderungen gelten insbesondere für
…
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude mit weniger als 500 m² Nutzfläche,
…
[3]Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.

6. Barrierefreiheit von Arbeitsstätten

(Nummer 70 des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK)

keine Änderungen nach Anhörung

§ 50 (3) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern genutzt oder betreten werden, wie

1. Tageseinrichtungen zur Betreuung und Pflege,
2. stationäre Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Pflege,
3. Schulen, Ausbildungs- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,

sowie Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude ab 500 m² Nutzfläche

müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teile barrierefrei sein.

7. Erweiterung der Abweichungsregelung aufgrund von Praxiserfahrungen

Änderungen nach Anhörung

§ 50 (5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen

1. schwieriger Geländeverhältnisse,
2. ungünstiger vorhandener Bebauung,
3. Bezug auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder mobilitätseingeschränkten Personen,
4. **atypischer Nutzung**,
5. **Änderungen oder Nutzungsänderungen im Bestand**
6. bei Anlagen nach Absatz 1 und 4 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Vorstellung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen im Gesetzentwurf der Bremischen Landesbauordnung (Brem LBO-17)

Neuer Abweichungstatbestand „Atypik“ in § 50 Absatz 5

- immer dann anzuwenden, wenn die übliche typisierende Betrachtungsweise unterhalb der Sonderbauschwelle nicht zu sachgerechten Lösungen führen würde

- Anwendung z.B. im Wohnungsbau bei besonderen Wohnungsarten
    - Mikroappartments (bis ca. 25 m² WF)
    - Schlichtwohnungen für z.B. Flüchtlinge (sofern kein Wohnheim / Soziale Anlage)
    - Maisonette- oder Souterrain-Wohnungen

- Erleichterungen oder anderer Verteilungsschlüssel möglich, sofern Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigt werden.

- Berücksichtigung der Wohnungsbau-Offensive!

Vorstellung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen im Gesetzentwurf der Bremischen Landesbauordnung (Brem LBO-17)

Klarstellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Abweichung von den Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 50 Absatz 5

1. unverhältnismäßiger Mehraufwand

2. Tatbestandsmerkmale nach Satz 1 Nummern 1 bis 6

3. neuer Satz 2:

   Bei der Zulassung von Abweichungen sind die Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern angemessen zu berücksichtigen.

8. Anforderungen an Rauchwarnmelder

Änderungen nach Anhörung

§ 48 (4)

[3]~~Die Rauchwarnmelder sind auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten.~~

Streichung der Zusatzanforderung nach Satz 3 vertretbar:

- erhebliche rechtliche und praktische Probleme
- nur mit umfangreicher technischer Aufrüstung möglich
- Kosten werden von den Krankenkassen übernommen
- Zustimmung des Landesbehindertenbeauftragten

9. Einführung einer verbindlichen Quote barrierefreier Hotelzimmer

(Nummer 62 des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK)

Regelungsvorschlag SUBV:

Bis auf Weiteres Anwendung § 11 der Muster-Beherbergungsstätten-verordnung, da Umsetzung in Landesrecht kurzfristig nicht möglich und über die Verknüpfung mit § 51 BremLBO auch nicht zwingend erforderlich:

- 10 v. H. der Gastbetten sowie zugehörige Sanitärräume müssen in barrierefreien Beherbergungsräumen nach DIN 18040 Teil 2 **ohne Zusatzforderung** ® liegen.
- In Beherbergungsstätten mit **mehr als 60 Gastbetten** muss **1 v. H.** der Gastbetten, mindestens eines, in einem nach DIN 18040 Teil 2 barrierefrei und **uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren** Beherbergungsraum liegen (Zusatzanforderung ®).
- Abweichungen (Erhöhung der Quoten) über **§ 51 BremLBO** bei Beherbergungsstätten einzelfallbezogen möglich

Vorschläge zur Fortentwicklung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen in der Bremischen Landesbauordnung

Geplante Gesetzgebungsvorhaben der obersten Bauaufsichtsbehörde nach Inkrafttreten der LBO-Novelle

- Anpassung der Bauvorlagenverordnung und der Feuerungsverordnung
- Novellierung des Kinderspielflächenortsgesetzes (Fassung aus dem Jahr 1973, dem Sozialressort bereits zugesagt)
- Anpassung Stellplatzortsgesetz (politische Diskussion abwarten)
- *Umsetzung der Beherbergungsstätten-, Verkaufs-, und Versammlungsstättenverordnung in Landesrecht*
- erneute Fortschreibung der LBO

Vorschläge zur Fortentwicklung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen in der Bremischen Landesbauordnung

10. Regelmäßige Überprüfung des Landesrechts

(Nummer 85 des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK)

Stellungnahme SUBV hinsichtlich Vorschriften mit Bezug zur baulichen Barrierefreiheit:

BremLBO (2010)	→	landesrechtlicher Rahmen zur baulichen Barrierefreiheit, Novelle 2017 in Vorbereitung
DIN 18040	→	modifiziert 2015 als Technische Baubestimmung eingeführt, Anpassung an eingeführte R-Anforderungen erforderlich
BremBauVorl (2010)	→	Novelle in Anschluss an die BremLBO, Darstellung der Bewegungsflächen
BremGarV (2010)	→	Barrierefreiheit bereits berücksichtigt
StellplOG (2012)	→	Barrierefreiheit bereits berücksichtigt